Rüsselsheim, den 26.02.2019

NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

vom Donnerstag, den 07.02.2019 um 18:00 Uhr

„A“

TOP 1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden keine Einwände erhoben. Sie wird einstimmig genehmigt.

TOP 2 Anträge zur Verweisung:
a) Antrag der Fraktion WsR - Antrag Nr. 38 - Kein Einsatz von Glyphosat auf Flächen der Stadt Rüsselsheim
b) Antrag der Fraktion WsR - Antrag Nr. 39 - Ertüchtigung des Stadtparks als ganzjähriger Veranstaltungsort
c) Antrag der SPD-Fraktion - Antrag Nr. 40 - Veranstaltungen im Vernapark bei Erhalt des Landschafts- und Parkdenkmals

Die vorliegenden Anträge:

a) Antrag der Fraktion WsR – Antrag Nr. 38 – Kein Einsatz von Glyphosat auf Flächen der Stadt Rüsselsheim

b) Antrag der Fraktion WsR – Antrag Nr. 39 – Ertüchtigung des Stadtparks als ganzjähriger Veranstaltungsort

c) Antrag der SPD-Fraktion – Antrag Nr. 40 Veranstaltungen im Vernapark bei Erhalt des Landschafts- und Parkdenkmals

werden einstimmig an den Magistrat und die zuständigen Ausschüsse zur weiteren Bearbeitung verwiesen.

TEIL I

TOP 3 5. Zwischenbericht zum Sachstand der interkommunalen Zusammenarbeit im Kreis Groß-Gerau
DS-Nr. 459/16-21

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den 5. Zwischenbericht zum kreisweiten Prozess der interkommunalen Zusammenarbeit im Kreis Groß-Gerau, Stand Oktober 2018 (Anlage) – DS 459/16-21 – zur Kenntnis.

TOP 4 Zwischenbericht zur Zweitwohnungsteuer
Bezug: HH-Begleitantrag Nr. 61 der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke/Liste Solidarität vom 18.02.2018
-Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme
DS-Nr. 473/16-21

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt folgendes zur Kenntnis:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Zwischenbericht über die Zweitwohnungsteuer zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Bestandsaufnahme der Anzahl der Zweitwohnungen zum Ende des 1. Halbjahres 2019 abgeschlossen sein wird.

TOP 5 Bericht des Magistrats zum Projektabschluss des Konzepts zur mittelfristigen Veränderung der Struktur und Steuerung erzieherischer Hilfen nach dem SGB VIII (Projekt Steuerung HZE), zur daraus resultierenden Änderung des Stellenplans 2019 für den Fachbereich Kinderschutz und Jugendhilfe Produkt 060040710 und Produkt 060040740 und zum Erziehungshilfekompass
-Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme
Bezug: HH-Antrag Nr. 47 der Fraktionen SPD, WsR, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke/Liste Solidarität vom 18.02.2018
DS-Nr. 475/16-21

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Projektabschlussbericht (Anlage 1) und den Erziehungshilfekompass 2017 (Anlage 2) – DS 475/16-21 – zur Kenntnis.

TOP 6 Halbjährliches Berichtswesen
-Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme
Bezug: Antrag Nr. 3 der Fraktion Die Linke/Liste Solidarität vom 02.05.2011
DS-Nr. 480/16-21

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt folgendes zur Kenntnis:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den 10. Halbjährlichen Bericht über die von den Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2016 bis 2021 bisher beschlossenen und verwiesenen Anträge und Anfragen zur Kenntnis.

2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Haushaltsbegleitanträge der Jahre 2017, 2018 und 2019 und deren Beratungsstand ab dem 11. Halbjährlichen Bericht abgebildet werden.

TOP 7 Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim DS-Nr. 471/16-21

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim – DS 471/16-21 – einstimmig, gemäß Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses.

TOP 8 Umstellung des externen wirkungsorientierten Controllings auf ein internes Controlling DS-Nr. 476/16-21

Auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses fasst die Stadtverordnetenversammlung zur DS 476/16-21 einstimmig folgenden Beschluss:

A. Kenntnisnahme

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass von 2012 bis 2017 durch die bisherigen strukturellen und steuerungsrelevanten Veränderungen im Bereich der erzieherischen Hilfen in der Jugendhilfe 2,4 Mio. Euro weniger verausgabt wurden.

2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Laufzeit für das Projekt zur mittelfristigen Veränderung der Struktur und Steuerung erzieherischer Hilfen nach dem SGB VIII (externes wirkungsorientiertes Controlling-EwoC) am 31.12.2019 endet und eine Überführung in den Regelbetrieb erforderlich wird.

B. Beschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Umstellung vom externen wirkungsorientieren Controlling (EwoC) auf ein internes wirkungsorientiertes Controlling (IwoC) zu.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass hierfür im Haushaltsplan 2019 Personalressourcen in Form von Beschäftigungsentgelten (befristete Stelle bis 31.12.2022) bzw. Personal- und Versorgungsaufwendungen (unbefristete Stellen) sowie die entsprechenden Stellen im Stellenplan (unbefristete Stellen) bereitgestellt werden:
   - bis 31.12.2022 befristet: 0.5 VZS TVöD EG 10 Controlling im Produkt
   - 060040740
   - unbefristet:0,5 VZS TVöD 9b Freistellung der Fachkoordination Wirtschaftliche Jugendhilfe im Produkt 0600 40740.
   - unbefristet: 1 Vollzeitstelle (VZS) TVöD SuE 18 Bereichsleitung Allgemeiner Sozialer Dienst im Produkt 060040710

TOP 9 Einführung eines Terminvergabesystems in den Stadtbüros
Bezug: Antrag Nr. 26 der CDU-Fraktion vom 08.02.2018
DS-Nr. 472/16-21

Zur DS 472/16-21 – Einführung eines Terminvergabesystems in den Stadtbüros; Bezug: Antrag Nr. 26 der CDU-Fraktion vom 08.02.2018 – nimmt die Stadtverordnetenversammlung die Ziffern I.1. bis I.3. zur Kenntnis und beschließt die Ziffer II. einstimmig, gemäß Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses.

TOP 10 Verbindliche Bauleitplanung, Gemarkung Rüsselsheim
Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB
Bebauungsplan- Änderungsverfahren Nr. 9/7 „Friedrich- Ebert-Siedlung, Sophie- Opel-Schule mit Sportflächen, 7. Änderung“
Hier: Entscheid über eingegangene Stellungnahmen aus der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3,4 BauGB i.V. mit § 13a BauGB
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB i.V. mit § 13a BauGB
DS-Nr. 477/16-21

Zur DS 477/16-21 – Verbindliche Bauleitplanung, Gemarkung Rüsselsheim, Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, Bebauungsplan-Änderungsverfahren Nr. 9/7 „Friedrich-Ebert-Siedlung, Sophie-Opel-Schule mit Sportflächen, 7. Änderung“, Hier: Entscheid über eingegangene Stellungnahmen aus der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3, 4 BauGB i.V. mit § 13a BauGB, Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB i.V. mit § 13a BauGB – beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Ziffern I.1. bis I.7. einstimmig, gemäß Beschlussempfehlung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses.

TOP 11 Verbindliche Bauleitplanung
Bebauungsplanverfahren Nr.38/1, „Flur 6, 1. Änderung“
Hier: Entscheidung über Anregungen gem. § 3 (2), § 4 a (2) und (3) und Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
DS-Nr. 478/16-21

Zur DS 478/16-21 – Bebauungsplanverfahren Nr. 38/1, „Flur 6, 1. Änderung“; Hier: Entscheidung über Anregungen gem. § 3 (2), § 4 a (2) und (3) und Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB – beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Ziffern I.1. bis I.7. einstimmig, gemäß Beschlussempfehlung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses.

TOP 12 Verbindliche Bauleitplanung
Bebauungsplanverfahren Nr. 8/3, „Böllensee-Siedlung, 3. Änderung“
Hier: Entscheidung über Anregungen gem. § 3 (2), § 4 a (2) und (3) und Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
DS-Nr. 479/16-21

Zur DS 479/16-21 - Verbindliche Bauleitplanung, Bebauungsplanverfahren Nr. 8/3, Böllensee-Siedlung, 3. Änderung“; Hier: Entscheidung über Anregungen gem. § 3 (2), § 4 a (2) und (3) und Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB – beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Ziffern I.1. bis I.7. einstimmig, gemäß Beschlussempfehlung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses.

TOP 13 Modellprojekt zur kulturellen Teilhabe DS-Nr. 463/16-21

Auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses fasst die Stadtverordnetenversammlung zur DS 463/16-21 einstimmig folgenden Beschluss:

A. Kenntnisnahme

1. dass die Stadt Rüsselsheim am Main zur Anwendung der UN-Behinderten-rechtskonvention verpflichtet ist.

2. dass das durch die Kulturstiftung des Bundes geförderte, Ende 2018 auslaufende Projekt „Stadtmuseum Inklusive“ in Kooperation mit den Werkstätten für Behinderte (WfB), bereits erste wichtige Impulse in Richtung Teilhabe und Inklusion im Kulturbereich gesetzt hat.

3. dass über ein weiteres, auf 5 Jahre ausgelegtes Modellprojekt des Stadt- und Industriemuseums die Kontinuität gesichert und die positiven Ansätze qualitativ weiterentwickelt werden sollen.

4. dass hierfür jährlich Mittel in Höhe von 30.000 € anfallen, die im Haushaltsplan Entwurf 2019 bereits beinhaltet sind.

5. darüber hinaus Drittmittel akquiriert werden sollen, die zu einer Teilrefinanzier-ung herangezogen werden können.

B. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschießt

1. die Einrichtung eines Modellprojekts im Museum zur Fortführung der Arbeit in Bezug auf Inklusion und kulturelle Teilhabe mit der Maßgabe, die bisher realisierten Projekte fortzusetzen und um weitere inklusive Projekte zu ergänzen.

TOP 14 Auswertung Jugendforum 2018 DS-Nr. 474/16-21

Zur DS 474/16-21 – Auswertung Jugendforum 2018 – nimmt die Stadtverordnetenversammlung die Ziffer A. zur Kenntnis und beschließt die Ziffern B.1. bis B.3. einstimmig, gemäß Beschlussempfehlung des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses.

TOP 15 Nachrückerin der SPD-Fraktion und Nachbenennung sachkundiger Einwohner zur Bildung der Verkehrskommission – Ergänzung der DS 95/16-21
DS-Nr. 464/16-21

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die DS 464/16-21 – Nachrückerin der SPD-Fraktion und Nachbenennung sachkundiger Einwohner zur Bildung der Verkehrskommission – Ergänzung der DS 95/16-21 – einstimmig, gemäß Beschlussempfehlung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses.

TOP 16 Nachbenennung von Mitgliedern für die Schulkommission
Bezug: DS 61/16-21 –Bildung der Schulkommission
DS-Nr. 481/16-21

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die DS 481/16-21 – Nachbenennung von Mitgliedern für die Schulkommission; Bezug: DS 61/16-21 – Bildung der Schulkommission – einstimmig, gemäß Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses.

TOP 17 Aussetzung der Marktgebühren für den Standort Königstädten
Bezug: Antrag Nr. 20 der Fraktion WsR vom 14.11.2017
DS-Nr. 467/16-21

Zur DS 467/16-21 – Aussetzung der Marktgebühren für den Standort Königstädten; Bezug: Antrag Nr. 20 der Fraktion WsR vom 14.11.2017 – nimmt die Stadtverordnetenversammlung die Ziffern I.1. bis I.2. zur Kenntnis und beschließt die Ziffer II. einstimmig, gemäß Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses.

TEIL II

TOP 18 Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
DS-Nr. 438/16-21

Herr Stadtv.Vorsteher Grode erläutert eingangs den langen Weg zur neuen Geschäftsordnung. Er dankt den Mitarbeiter/innen des Rechtsamtes für die gute Beratung und Zusammenarbeit sowie den Mitgliedern des Ältestenrates für die konstruktiven Diskussionen zur neuen Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

Zur DS 438/16-21 liegen folgende Änderungsanträge vor:

- Änderungsantrag der Fraktion Die Linke/Liste Solidarität vom 03.12.2018
- Änderungsantrag des Stadtv. Herrn Prof. Dr. Flörsheimer vom 11.12.2018
- Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 07.02.2019.

Die FDP-Fraktion zieht ihren Änderungsantrag zurück.

<u>Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke/Liste Solidarität vom 03.12.2018:</u>

Die Fraktion Die Linke/Liste Solidarität beantragt Einzelabstimmung zu den Punkten ihres Änderungsantrages.
Sie teilt weiterhin mit, dass sie Punkt 2. ihres Änderungsantrages zurückzieht und Pkt. 7. ihres Änderungsantrages nicht abgestimmt werden muss, da es sich hier lediglich um eine redaktionelle Änderung handelt.

Abstimmung zu Pkt. 1. des Änderungsantrages der Fraktion Die Linke/Liste Solidarität:

Pkt. 1 des Änderungsantrages:

„1. § 5 (2)
Der Betrag wird von 1000 € auf 500 € reduziert.“

wird mit 31 Nein-Stimmen bei 8 Ja-Stimmen **abgelehnt.**

Abstimmung zu Pkt. 3. des Änderungsantrages der Fraktion Die Linke/Liste Solidarität:

Pkt. 3. des Änderungsantrages:

„3. § 18 (5) Ergänzung
Über die Behandlung von Anträgen, die sofort abgestimmt werden sollen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung oder der zuständige Ausschuss mit einfacher Mehrheit.“

wird mit 22 Nein-Stimmen bei 17 Ja-Stimmen und 1 Stimm-Enthaltung **abgelehnt.**

Abstimmung zu Pkt. 4. des Änderungsantrages der Fraktion Die Linke/Liste Solidarität:

Pkt. 4. des Änderungsantrages:

„4. § 23 (neu)
Mitwirkung des Ausländerbeirates

1. *Die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner/Innen betreffen. Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich durch Abgabe einer Stellungnahme des Ausländerbeirates zu den Angelegenheiten, die die Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Sitzungsrunde behandelt.*

2. *Vorschläge des Ausländerbeirates in Angelegenheiten, die ausländische Einwohner/Innen betreffen, werden der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen mit einer Stellungnahme des Magistrats zugeleitet, soweit diese zuständig sind. Bei der Beratung dieser Vorschläge hat der Ausländerbeirat Rederecht. Das Beratungsergebnis wird dem Ausländerbeirat schriftlich mitgeteilt.*

3. *Über die Vorschläge des Ausländerbeirates zu Drucksachen stimmen Ausschüsse und Stadtverordnetenversammlung ab. Bei der Beratung dieser Vorschläge hat der Ausländerbeirat Rederecht. Das Beratungsergebnis wird dem Ausländerbeirat schriftlich mitgeteilt.“*

wird einstimmig **beschlossen.**

Abstimmung zu Pkt. 5. des Änderungsantrages der Fraktion Die Linke/Liste Solidarität:

Pkt. 5. des Änderungsantrages:

„5. § 24 (neu)
Mitwirkung des Seniorenbeirates

1. Die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse hören den Seniorenbeirat in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen, an. Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich durch Abgabe einer Stellungnahme des Seniorenbeirates zu den Angelegenheiten, die die Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Sitzungsrunde behandelt.

2. Vorschläge des Seniorenbeirates werden der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen mit einer Stellungnahme des Magistrates zugeleitet. Bei der Beratung dieser Vorschläge hat der Seniorenbeirat Rederecht.
Das Beratungsergebnis wird dem Seniorenbeirat schriftlich mitgeteilt.

3. Über die Vorschläge des Seniorenbeirates zu Drucksachen stimmen Ausschüsse und Stadtverordnetenversammlung ab. Bei der Beratung dieser Vorschläge hat der Seniorenbeirat Rederecht. Das Beratungsergebnis wird dem Seniorenbeirat schriftlich mitgeteilt.“

wird einstimmig **beschlossen.**

Abstimmung zu Pkt. 6. des Änderungsantrages der Fraktion Die Linke/Liste Solidarität:

Pkt. 6. des Änderungsantrages:

„5. § 25 (neu)
Mitwirkung der Ortsbeiräte

1. Die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse hören die Ortsbeiräte in allen Angelegenheiten, die die Ortsbezirke betreffen, an. Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich durch Abgabe einer Stellungnahme zu den Angelegenheiten, die die Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Sitzungsrunde behandelt.

2. Vorschläge der Ortsbeiräte werden der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen mit einer Stellungnahme des Magistrates zugeleitet. Bei der Beratung dieser Vorschläge haben die Ortsbeiräte Rederecht. Das Beratungsergebnis wird den Ortsbeiräten schriftlich mitgeteilt.

3. Über die Vorschläge der Ortsbeiräte zu Drucksachen stimmen Ausschüsse und Stadtverordnetenversammlung ab. Bei der Beratung dieser Vorschläge haben die Ortsbeiräte Rederecht. Das Beratungsergebnis wird den Ortsbeiräten schriftlich mitgeteilt.“

wird einstimmig **beschlossen.**

Abstimmung über den Änderungsantrag des Stadtv. Herrn Prof. Dr. Flörsheimer vom 11.12.2018:

Der Änderungsantrag des Stadtv. Herrn Prof. Dr. Flörsheimer:

„Der geplante neue Abschnitt am Ende von § 12 Abs. 2:

„Wird die Ladung auf elektronischem Weg zugestellt, gilt die Ladung nach der Versendung als an den Empfänger (fiktiv) zugestellt. Als Beweis der Versendung genügt der Ausdruck der versendeten Mail…."

soll entfallen."

wird mit 39 Nein-Stimmen bei 1 Ja-Stimme **abgelehnt.**

Abstimmung über die DS 438/16-21 einschl. der zuvor beschlossenen Änderungen:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig bei 1 Stimm-Enthaltung folgenden Beschluss:

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 60 und 62 der Hess. Gemeindeordnung (HGO in der Fassung *der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. 2018 S. 29) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 07.02.2019 folgende Geschäftsordnung erlassen:*

Präambel

Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Die Verwirklichung des Verfassungsauftrags der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist Aufgabe und Bestreben der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim *am Main.*

Die Verwendung von maskulinen Bezeichnungen in dieser Geschäftsordnung (Stadtverordneter/Vorsitzender etc.) erfolgt lediglich in Anlehnung an die Terminologie der Hessischen Gemeindeordnung. Das Grundrecht der Frau auf Gleichberechtigung und das Bestreben der Stadtverordnetenversammlung auf weitere Durchsetzung des Gleichberechtigungsgrundrechtes in allen Bereichen bleibt unberührt.

I. STADTVERORDNETE UND FRAKTIONEN

§ 1

Unabhängigkeit (§ 35 HGO)

Die Stadtverordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.

§ 2

Fraktionen
(§ 36a HGO)

1. Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens 2 Stadtverordneten. *Jede/r* Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.

2. Jede Fraktion hat *eine/n Vorsitzende/n* und eine oder mehrere *Stellvertretungen* zu wählen und sich eine Bezeichnung zu geben. Besteht eine Fraktion nur aus allen Stadtverordneten einer Partei oder Wählergruppe, so soll sie die im Wahlverfahren verwandte Bezeichnung mit einem den Fraktionsstatus kennzeichnenden Zusatz tragen.

3. Eine Fraktion kann Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten/ Hospitantinnen aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.

4. Die Bildung einer Fraktion, die Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und der Hospitanten/ *Hospitantinnen* sowie des/ *der* Vorsitzenden und seiner Stellvertreter/*innen* ist dem Stadtverordnetenvorsteher/ *der Stadtverordnetenvorsteherin* und dem Magistrat schriftlich und unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung muss von allen Fraktionsmitgliedern und Hospitanten/ *Hospitantinnen* eigenhändig unterzeichnet sein.

5. Die Rechte der Fraktionen und ihrer Vorsitzenden bestimmen sich nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung.

6. Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet über die Reihenfolge das vom Stadtverordnetenvorsteher/ *von der Stadtverordnetenvorsteherin* in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu ziehende Los.

§ 3

Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen
(§§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 HGO)

1. Die Stadtverordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, verpflichtet.

2. Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe bis spätestens vor Beginn der Sitzung dem Stadtverordnetenvorsteher/ *der Stadtverordnetenvorsteherin* bzw. dem/ *der* Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen.

§ 4

Verhalten der Stadtverordneten

Das Verhalten der Stadtverordneten hat der Würde verfassungsmäßiger Einrichtungen zu entsprechen. Als gewählte Vertreter/*innen* der Bürger/*Innen* sollen sie sich stets ihrer Verantwortung für die Stadt bewusst sein.

§ 5

Verschwiegenheit
(§§ 24, 35 Abs. 2, 24a Abs. 1, 2 HGO)

1. Die Stadtverordneten sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vertraulich zu behandeln sind. Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Stadtverordneter/ *Stadtverordnete.*

2. Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann gem. §§ 35 Abs. 2, 24a Abs. 2 HGO seitens der Aufsichtsbehörde als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu *eintausend Euro* geahndet werden.

§ 6

Widerstreit der Interessen/Anzeigepflichten
(§§ 25, 26a HGO)

1. Ein Stadtverordneter/ *eine Stadtverordnete* darf – abgesehen von der Stimmabgabe bei Wahlen – nicht bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm/ *ihr* selbst, seinem Ehegatten/ *ihrem Ehegatten*, seinen Verwandten/ *Ihrer Verwandten* bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder ein von ihm/ *ihr* kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn er/ *sie* an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger/ *als Angehörige* einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

2. Wenn Stadtverordnete annehmen, dass sie wegen der Besorgnis der Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken dürfen (§ 25 HGO), so haben sie dies dem Stadtverordnetenvorsteher/ *der Stadtverordnetenvorsteherin* bzw. dem/ *der* jeweiligen Ausschussvorsitzenden vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung der Angelegenheit mitzuteilen (§ 25 Abs. 4 HGO).

3. Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem Stadtverordnetenvorsteher/ *der Stadtverordnetenvorsteherin* schriftlich anzuzeigen (§ 26a HGO).

§ 7

Treuepflicht
(§§ 35 Abs. 2, 26 HGO)

1. Stadtverordnete haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt dann nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

2. Ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 8

Ältestenrat

1. Zur Unterstützung des Stadtverordnetenvorstehers/ der Stadtverordnetenvorsteherin und zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bildet die Stadtverordnetenversammlung einen Ältestenrat. Zu den Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung gehören etwa die Gestaltung der Tagesordnung der Stadtverordnetensitzung, der Jahresterminkalender, die Tagungszeiten, Sitzungstage der Ausschüsse, innere Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung und die Auslegung der Geschäftsordnung.

2. Den Vorsitz führt der Stadtverordnetenvorsteher/ die Stadtverordnetenvorsteherin. Der Ältestenrat kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine Beschlüsse.

3. Der Stadtverordnetenvorsteher/ die Stadtverordnetenvorsteherin beruft den Ältestenrat ein. Auf Verlangen einer Fraktion ist er/ sie dazu verpflichtet.

4. Der Stadtverordnetenvorsteher/ Die Stadtverordnetenvorsteherin muss auch während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung den Ältestenrat auf Verlangen einer Fraktion einberufen. Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gilt als unterbrochen.

5. Will eine Fraktion von Vereinbarungen des Ältestenrates abweichen, so unterrichtet sie gleichzeitig vorher den Stadtverordnetenvorsteher/ die Stadtverordnetenvorsteherin und die übrigen Fraktionen.

II. TEILNAHME DES MAGISTRATES ÜBERWACHUNG SEINER GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 9

Mitwirkung in der Sitzung
(§ 59 HGO)

1. Der Magistrat nimmt an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil.

2. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden und ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 10

Überwachung der Geschäftsführung des Magistrats

Die Stadtverordnetenversammlung überwacht die gesamte Verwaltung und die Geschäftsführung des Magistrats. Die Durchführung bestimmt sich nach § 50 Abs. 2 HGO.

III. EINBERUFUNG ZU SITZUNGEN

§ 11

Die Pflicht zur Einberufung
(§§ 56, 58 HGO)

1. Die Stadtverordnetenversammlung wird durch den Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* einberufen.

2. Die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung muss erfolgen:

a) binnen eines Monats nach Beginn der Wahlzeit (Eröffnungssitzung), wobei die Ladung zur ersten Sitzung nach der Wahl durch den *Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin* erfolgt;

b) so oft, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal alle zwei Monate;

c) unverzüglich auf Verlangen eines Viertels der Stadtverordneten, des Magistrates *oder des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin,* wenn der Antrag unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände gestellt wird und diese zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören. *Die Antragsteller/ Antragstellerinnen* haben eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 12

Form und Frist der Einberufung

1. Die Einberufung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt durch schriftliche Ladung *oder elektronisch* unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung). *Die elektronische Ladung setzt das Einverständnis der/ des jeweiligen Stadtverordneten voraus.* Die Tagesordnung besteht aus den Teilen I und II. Teil I betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden

kann. Teil II solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Auf Verlangen auch nur eines/ *einer* Stadtverordneten *oder des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin* ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil II zu überführen.

2. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* die Ladungsfrist abkürzen; hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Steht eine Angelegenheit zur Verhandlung, die in einer vorhergehenden Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden ist (§ 53 Abs. 2 HGO), so muss die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Stadtverordnetenversammlung in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
   Wird die Ladung auf elektronischem Weg zugestellt, gilt die Ladung nach dem Versenden der Mail als an den Empfänger (fiktiv) zugestellt.
   Als Beweis der Versendung genügt der Ausdruck der versendeten Mail. Auf diesem Ausdruck müssen die Mail-Adressen der Empfänger lesbar sein.
   Der (fiktiven) Zustellung einer Mail stehen Fehlermeldungen (bspw. über ein volles Postfach) nicht entgegen.

IV. VERLAUF DER SITZUNGEN

§ 13

Öffentlichkeit
(§ 52 HGO)

1. Die Stadtverordnetenversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen.

2. Für einzelne Angelegenheiten kann die Stadtverordnetenversammlung die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlichen Sitzungen begründet und entschieden; Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Die Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies *zulässig* ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

3. Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen sind von dem/ der Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn kein Stadtverordneter/ *keine Stadtverordnete* widerspricht *(siehe Hauptsatzung). Eine Abstimmung erfolgt in Bezug auf mehrere Radio-/Fernsehsender.*

§ 14

Beschlussfähigkeit
(§ 53 HGO)

1. Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Der Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

2 Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung Auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

3. Besteht bei mehr als der Hälfte der *Stadtverordneten* ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die *Stadtverordnetenversammlung* ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden *Stadtverordneten* beschlussfähig, ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15

Abstimmung
(§§ 6, 54, 63, 74, 75, 76 HGO)

1. Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

2. Eine *Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten* ist erforderlich, soweit sie gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist, sie ist insbesondere notwendig

   a) bei Beschlussfassung und Änderungen der Hauptsatzung in den Fällen des § 6 Abs. 2 HGO,

   b) bei Erzwingung des Disziplinarverfahrens gegen *Oberbürgermeister/ innen,* Bürgermeister/ *innen* oder Stadträte/ *Stadträtinnen* (§ 75 HGO);

   c) bei vorzeitiger Abberufung der *hauptamtlichen* Stadträte/ *Stadträtinnen* oder des Bürgermeisters / *der Bürgermeisterin* (§ 76 HGO);

   d) *bei einem Antrag zur Amtsenthebung gegen den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin (§ 76 Abs. 4 HGO);*

   e) bei vorzeitiger Abberufung des Stadtverordnetenvorstehers/ *der Stadtverordnetenvorsteherin* oder seiner/ *ihrer Vertretung* (§ 57 Abs. 2 HGO)

3. Einer wiederholten Abstimmung bedarf es

   a) bei Beschlüssen, denen der Magistrat gem. § 63 HGO widersprochen hat;

   b) bei Beschlüssen über die Abberufung des hauptamtlichen Bürgermeisters/ *der hauptamtlichen Bürgermeisterin* und der hauptamtlichen Stadträte/ *der hauptamtlichen Stadträtinnen* (§ 76 HGO)

§ 16

Form der Abstimmung (§ 54 HGO)

1. Geheime Abstimmung ist unzulässig, soweit nicht gesetzlich die geheime Abstimmung ausdrücklich zugelassen oder vorgeschrieben ist.

2. Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Beratung, wobei der zur Abstimmung gestellte Antrag in seiner endgültigen Fassung festzustellen ist.

3. Der Stadtverordnetenvorsteher/ *Die Stadtverordnetenvorsteherin* stellt die Frage so, dass die Stadtverordnetenversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen fasst. Sie müssen stets in bejahendem Sinne gefasst sein. Die Fragestellung in verneinendem Sinne ist nur bei der Gegenprobe zulässig. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

4. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.

5. Das Ergebnis ist sofort durch den Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* bekannt zu geben.

6. Wird die Richtigkeit in begründeter Form sofort angezweifelt, ist die Abstimmung sogleich zu wiederholen.

§ 17

Wahlen

1. Für die von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG).

2. Wahlleiter/ *in* ist der Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* oder eine Vertretung. Er/ *Sie* kann sich zu seiner/ *ihrer* Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied benennen lassen. Der Wahlleiter/ *Die Wahlleiterin* und die benannten Fraktionsmitglieder bilden den Wahlvorstand. Dieser hat die Wahlhandlung vorzubereiten und durchzuführen, ihre Ordnungsmäßigkeit zu überwachen und das Ergebnis zu ermitteln. Der Wahlleiter/ *Die Wahlleiterin* gibt das Wahlergebnis bekannt.

3. Der Verlauf der Wahl ist in der Sitzungsniederschrift (§ 31 dieser Geschäftsordnung) festzuhalten.

4. Wird bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorgenommen werden, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt, kann von dem besonderen Verfahren nach Abs. 2 abgesehen werden.

§ 18

Anträge

1. Anträge können nur zu Beratungsgegenständen gestellt werden, für deren Erledigung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.

2. Die Anträge müssen eine Begründung und eine klare für die Verwaltung auszuführende Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.

3. Anträge sind schriftlich spätestens bis zum Sitzungsbeginn des Finanzausschusses dem Stadtverordnetenvorsteher/ *der Stadtverordnetenvorsteherin* einzureichen. Sie sind von den antragstellenden Stadtverordneten eigenhändig zu unterschreiben, Fraktionsanträge von dem Fraktionsvorsitzenden/ *der Fraktionsvorsitzenden* oder *einer Stellvertretung.*

4. Anträge, die später eingegangen sind, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnetenversammlung dem zustimmt

5. Die Anträge werden an den Magistrat und die zuständigen Ausschüsse zu beginn der Sitzung verwiesen. Der Antragsteller/ *die Antragstellerin* kann den zuständigen Ausschuss nach dem Geschäftsverteilungsplan vorschlagen.

6. Anträge mit finanzieller *Wirkung* sollen von der Stadtverordnetenversammlung nicht ohne vorherige Anhörung des Magistrats, des Finanzausschusses und der Fachausschüsse beraten werden.

7. Die Anträge werden mit der Stellungnahme des Magistrats einschließlich seiner Beschlussempfehlung sowie der Stellungnahme der zuständigen Ausschüsse spätestens ¼ Jahr nach der Verweisung des Antrages der Stadtverordnetenversammlung durch den Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* zur Grundsatzbeschlussfassung *weitergeleitet.* Erfolgt bis zu dem genannten Termin keine Stellungnahme des Magistrats, werden die Anträge spätestens im vierten Monat nach der Verweisung des Antrages in den Fachausschüssen und *in der* Stadtverordnetenversammlung beraten.

8. Berichte und Kenntnisnahmen dürfen nicht verändert werden. Das

Stellen von Anträgen und Ergänzungsanträgen ist zulässig.

9. *Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten dem zustimmen.*

§ 19

Änderungsanträge

1. Änderungsanträge sind Anträge, die die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.

2. Sie können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden. Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind bei der Einführung in den Tagesordnungspunkt durch den Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* bekannt zu geben. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt der Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* die Reihenfolge nach dem weitest gehenden Antrag.

3. Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird.

§ 20

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Die Stadtverordneten sind berechtigt, zu jeder Zeit während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.

2. Anträge zur Geschäftsordnung sind nur die Anträge, die sich auf das Verfahren bei der Beratung und Beschlussfassung innerhalb der Stadtverordnetenversammlung beziehen.

§ 21

Zurücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller mit Zustimmung der Mitglieder, die den Antrag unterstützt haben, zurückgenommen werden.

§ 22

Anfragen

1. Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin,* den Magistrat, einen Antragsteller/ *eine Antragstellerin* sind im Zusammenhang mit einem zur Beratung stehenden Antrag jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.

2. Andere Anfragen sind schriftlich 14 Tage vor einer Sitzung beim Stadtverordnetenvorsteher/ *bei der Stadtverordnetenvorsteherin* einzureichen. Sie werden am Ende des öffentlichen Teils der Sitzung aufgerufen und sollen beantwortet werden. Zusatzfragen sind zulässig. Kann eine Anfrage bei Aufruf nicht beantwortet werden, so ist sie in der nächsten Sitzung erneut aufzurufen, soweit sie in der Zwischenzeit nicht schriftlich beantwortet ist.

3. Am Ende jeder Sitzung können entsprechend Abs. 2 auch mündliche Anfragen gestellt werden. Kann eine Anfrage nicht gleich beantwortet werden, so wird sie zu Protokoll genommen und in der nächsten Sitzung erneut aufgerufen, soweit sie in der Zwischenzeit nicht schriftlich beantwortet ist.

4. Abweichend von Abs. 3 kann ein Fragesteller den Magistrat auch um eine schriftliche Beantwortung bitten. Sie soll in der Regel innerhalb von 6 Wochen erfolgen.

§ 23

Mitwirkung des Ausländerbeirates

1. Die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner/ innen betreffen. Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich durch Abgabe einer Stellungnahme des Ausländerbeirates zu den Angelegenheiten, die die Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Sitzungsrunde behandelt.

2. Vorschläge des Ausländerbeirates in Angelegenheiten, die ausländische Einwohner/ innen betreffen, werden der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen mit einer Stellungnahme des Magistrats zugeleitet, soweit diese zuständig sind. Bei der Beratung dieser Vorschläge hat der Ausländerbeirat Rederecht. Das Beratungsergebnis wird dem Ausländerbeirat schriftlich mitgeteilt.

3. Über die Vorschläge des Ausländerbeirates zu Drucksachen stimmen Ausschüsse und Stadtverordnetenversammlung ab. Bei der Beratung dieser Vorschläge hat der Ausländerbeirat Rederecht. Das Beratungsergebnis wird dem Ausländerbeirat schriftlich mitgeteilt.

§ 24

Mitwirkung des Seniorenbeirates

1. Die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse hören den Seniorenbeirat in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen, an. Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich durch Abgabe einer Stellungnahme des Seniorenbeirates zu den Angelegenheiten, die die Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Sitzungsrunde behandelt.

2. Vorschläge des Seniorenbeirates werden der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen mit einer Stellungnahme des Magistrates zugeleitet. Bei der Beratung dieser Vorschläge hat der Seniorenbeirat Rederecht. Das Beratungsergebnis wird dem Seniorenbeirat schriftlich mitgeteilt.

3. Über die Vorschläge des Seniorenbeirates zu Drucksachen stimmen Ausschüsse und Stadtverordnetenversammlung ab. Bei der Beratung dieser Vorschläge hat der Seniorenbeirat Rederecht. Das Beratungsergebnis wird dem Seniorenbeirat schriftlich mitgeteilt.

§ 25

Mitwirkung der Ortsbeiräte

1. Die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse hören die Ortsbeiräte in allen Angelegenheiten, die die Ortsbezirke betreffen, an. Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich durch Abgabe einer Stellungnahme zu den Angelegenheiten, die die Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Sitzungsrunde behandelt.

2. Vorschläge der Ortsbeiräte werden der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen mit einer Stellungnahme des Magistrates zugeleitet. Bei der Beratung dieser Vorschläge haben die Ortsbeiräte Rederecht. Das Beratungsergebnis wird den Ortsbeiräten schriftlich mitgeteilt.

3. Über die Vorschläge der Ortsbeiräte zu Drucksachen stimmen Ausschüsse und Stadtverordnetenversammlung ab. Bei der Beratung dieser Vorschläge haben die Ortsbeiräte Rederecht. Das Beratungsergebnis wird den Ortsbeiräten schriftlich mitgeteilt.

§ 26

Beratung

1. Zur Beratung ist jeder Punkt der Tagesordnung zu stellen, über den Beschluss gefasst werden soll.

2. Es soll nur zur Sache gesprochen werden.

3. In der Stadtverordnetenversammlung spricht zu den Anträgen *bzw. Drucksachen* zunächst der Antragsteller/ *die Antragstellerin bzw. die Magistratsvertretung* und soweit gewünscht ein Sprecher/ *eine Sprecherin* der Fraktionen *und des Magistrats.*

4. Die Worterteilung erfolgt durch den Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so erteilt der Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* nach seinem/ *ihrem* Ermessen das Wort.

5. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

6. Der Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er/ *sie* sich an der Sachaussprache beteiligen, übergibt er/ *sie* die Sitzungsleitung *der Stellvertretung.*

7. Zur Geschäftsordnung wird das Wort sofort nach Schluss des Redners/ *der Rednerin* erteilt.

8. Jedes Mitglied soll zu einem Antrag/ *einer Drucksache* nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:

   - Das Schlusswort des Antragstellers/ *der Antragstellerin* unmittelbar vor der Abstimmung;
   - Die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse;
   - Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen.

9. Der Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* kann zulassen, dass ein Mitglied mehr als einmal zur Sache spricht. Bei Widerspruch ist ein Beschluss herbeizuführen. Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:

   - Anträge zur Geschäftsordnung
   - Änderungsanträge
   - Zurücknahme von Anträgen.

§ 27

Persönliche Erklärungen

1. Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem Vorsitzenden/ *der Vorsitzenden* rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.

2. Die Redezeit für persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 28

Schluss der Debatte

1. Antrag auf Schluss der Debatte kann jederzeit während der Beratung gestellt werden. Ein Stadtverordneter/ *eine Stadtverordnete,* der/ *die* bereits zur Debatte gesprochen hat, kann Schluss der Debatte nicht beantragen.

2. Wird Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, gibt der Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Alsdann kann ein Stadtverordneter/ *eine Stadtverordnete* für und *ein/e ander/e* gegen den Antrag auf Schluss der Debatte sprechen. Der Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* kann die Redezeit hierfür beschränken.

§ 29

Einbringung abgelehnter Anträge

1. Sachanträge, die von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller/ *derselben Antragstellerin* frühestens ein Jahr nach Ablehnung wieder eingebracht werden.

2. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Antragsteller/ *die Antragstellerin* begründet darlegen kann, dass sich die zur einstigen Ablehnung führenden Umstände inzwischen geändert haben. In diesem Falle entscheidet der Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* über die vorzeitige Zulassung des Antrages. Lehnt er/ *sie* ab, kann die Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung angerufen werden.

§ 30

Dauer der Sitzung

1. Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung endet spätestens um 22 Uhr des in der Einladung genannten Sitzungstages. Sofern bis 22 Uhr nicht alle Wortmeldungen zum laufenden Tagesordnungspunkt aufgerufen werden, wird die Sitzung bis zum Abschluss dieses Tagesordnungspunktes verlängert.

2. Die Stadtverordnetenversammlung kann während der Sitzung mit einfacher Mehrheit eine Verlängerung der Sitzungsdauer beschließen. In der Geschäftsordnungsdebatte über die Verlängerung kann nur ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für und ein anderes Mitglied gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit beträgt pro Redner zwei Minuten.

3. Über das weitere Vorgehen ist in der Stadtverordnetenversammlung zu beschießen.

§ 31

Niederschrift
(§ 61 HGO)

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss mindestens ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

2. Die Niederschrift ist von dem Stadtverordnetenvorsteher/ *der Stadtverordnetenvorsteherin* sowie dem Schriftführer/ *der Schriftführerin* zu unterzeichnen.

3. Die Niederschrift ist mindestens zehn Tage im Rathaus offen zu legen. Gleichzeitig sind sämtlichen Stadtverordneten Abschriften von der Niederschrift zuzuleiten. *Niederschriften werden grundsätzlich auf elektronischem Wege zugestellt. Der Stadtverordnetenvorsteher/ Die Stadtverordnetenvorsteherin fragt ab, wer gleichwohl eine Papierversion wünscht.*

4. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von fünf Wochen nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Stadtverordnetenvorsteher/ *bei der Stadtverordnetenvorsteherin* erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

V. AUSSCHÜSSE

§ 32

Aufgaben der Ausschüsse (§§ 50, 62 HGO)

1. Die nach Maßgabe der Hauptsatzung oder besonderer Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten.

2. Die Stadtverordnetenversammlung kann, soweit sie nicht gemäß § 51 HGO ausschließlich zuständig ist, bestimmte Arten von Angelegenheiten den Ausschüssen zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

3. Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung durch ihre Vorsitzenden oder besonders bestimmte Mitglieder Bericht zu erstatten.

§ 33

Konstituierung der Ausschüsse

1. Die erste Sitzung eines Ausschusses beruft der Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* ein.

2. Unter seinem/ *ihrem* Vorsitz wird der/ *die* Ausschussvorsitzende gewählt. Diese/r leitet anschließend die Wahl seiner/ *ihrer* Stellvertretung.

§ 34

Recht zur Teilnahme an Ausschusssitzungen/Öffentlichkeit (§§ 62, 52 HGO)

1. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Für einzelne Angelegenheiten kann gem. §§ 62, 52 HGO i. V. m. §§ 32, 13 dieser Geschäftsordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

2. Der Vorsitzende/ *Die Vorsitzende* der Stadtverordnetenversammlung und seine/ *ihre* Stellvertreter/ *innen* sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss *eine/n Stadtverordnete/n* mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Stadtverordnete können auch an nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

§ 35

Hinzuziehung von Bürgern und Sachverständigen (§ 62 Abs. 6 HGO)

Die Ausschüsse können Vertreter/ *innen* derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

§ 36

Anwesenheit des Magistrates

Der Magistrat muss bei jeder Ausschusssitzung vertreten sein.
(Satz 2 gestrichen)

§ 37

Einladung zur Ausschusssitzung

1. Der Ausschussvorsitzende/ *Die Ausschussvorsitzende* setzt Tagesordnung, Ort und Zeit der Ausschusssitzung im Benehmen mit dem Stadtverordnetenvorsteher/ *der Stadtverordnetenvorsteherin* und dem Magistrat fest.

2. Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgeranhörung *ausschließlich* zu den Punkten der Tagesordnung *der Ausschüsse* statt; die Anhörung wird auf max. ½ Stunde beschränkt. In Ausnahmefällen entscheidet der Ausschuss über eine zeitliche Verlängerung der Anhörung. Ein Redebeitrag soll in der Regel nicht länger als 5 Minuten dauern.

§ 38

Sinngemäß anzuwendende Vorschriften (§ 62 Abs. 5 HGO)

Über die in § 62 Abs. 5 HGO auf Ausschüsse vorgesehene sinngemäße Anwendbarkeit von Vorschriften hinaus finden auf die Ausschüsse außerdem die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß An-

wendung, soweit sie Regelungen über die Stadtverordnetenversammlung enthalten.

VI. AHNDUNGSMITTEL / RECHTSMITTEL

§ 39

Ahndungsmittel

Der Stadtverordnetenvorsteher/ D*ie Stadtverordnetenvorsteherin* kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung und sonstigem ungebührlichen Verhalten Verwarnungen, im Wiederholungsfall einen Ausschluss von den Sitzungen bis zu drei Sitzungstagen aussprechen.

(Absatz 2 gestrichen)

§ 40

Rechtsmittel

1. Gegen Maßregelungen durch den Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden. Diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.

2. Gegen Maßnahmen der Stadtverordnetenversammlung nach § 33 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung und ihre Entscheidungen nach Abs. 1 kann Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden.

VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 41

Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichungen

1. Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet in einzelnen Fällen der Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin.* Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung kann nur die Stadtverordnetenversammlung beschließen.

2. Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zugelassen werden.

§ 42

Arbeitsunterlagen

1. Jeder/ *Jede* Stadtverordnete *kann* je ein Exemplar der

a) Hessischen Gemeindeordnung

b) Hauptsatzung
c) Geschäftsordnung

erhalten, soweit er/ sie nicht elektronisch hierauf Zugriff hat.

2. Seine/ *Ihre* Verpflichtung, zum Wohle der Stadt zu arbeiten und zu wirken bedingt, dass er/ *sie* sich mit diesen Bestimmungen vertraut macht und seine/ *ihre* öffentliche Tätigkeit danach ausrichtet.

§ 43

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2019 in Kraft.

Rüsselsheim am Main, den 07.02.2019

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

gez. Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher

TOP 19 Neufassung der Marktsatzung
DS-Nr. 444a/16-21

Zur DS 444a/16-21 liegt der beigefügte Änderungsantrag der Fraktion FWR/FNR vom 29.01.2019 vor.
Die Fraktion FWR/FNR zieht ihren Änderungsantrag zurück.

Der Stadtverordnetenversammlung wurde als Tischvorlage ein geänderter/ergänzter Textvorschlag der Anlage 2 zu § 7 der Marktsatzung vorgelegt, wie folgt:

Anlage 2 zu § 7 der Marktsatzung wird wie folgt geändert (die Änderungen/Ergänzungen sind rot dargestellt):

2. Bewerbungsfristen

Die Bewerbungen für Jahrmärkte und Volksfeste sind bis zum 15.11. des Vorjahres beim Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main schriftlich für die jeweilige Veranstaltung einzureichen. Hinsichtlich der Bewerbungsfristen gilt der Poststempel **Bewerbungen per E-Mail sind zulässig.**

3. Bewerbungen und Ausschreibungen

Die Standplatzbewerbungen sind schriftlich innerhalb der Bewerbungsfristen (Ziffer 2) an den Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main zu richten. **Die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsformular, Versicherungs- und Gewerbenachweise, Fotos) ist Voraussetzung für die Aufnahme in das Bewerbungsverfahren.**

Bei Fahr- und Laufgeschäften ist eine Ausfertigung/Fotokopie der aktuellen TÜV-Bescheinigung ~~**und ein Versicherungsnachweis zusammen**~~ mit den Bewerbungsunterlagen vorzulegen. ……

Abstimmung über die DS 444a/16-21 einschl. der zuvor dargestellten Änderung der Anlage 2 zu § 7 der Marktsatzung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Marktsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main mit drei Anlagen gemäß der beigefügten Anlage einschl. der zuvor dargestellten Änderung der Anlage 2 zu § 7 der Marktsatzung mit 39 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme.

TOP 20 Grundsatzbeschluss zum weiteren Vorgehen bezüglich der Einführung eines "Rüsselsheim-Passes" hier: Ergebnisse der interfraktionellen Arbeitsgruppe Bezug: DS 372/16-21 sowie Antrag Nr. 16 der Fraktionen SPD, WsR, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke/Liste Solidarität vom 03.10.2017 DS-Nr. 465/16-21

Zur DS 465/16-21 liegen folgende Änderungsanträge vor:

- Änderungsantrag der Fraktion Die Linke/Liste Solidarität vom 21.01.2019
- Änderungsantrag der Fraktionen CDU und WsR vom 24.01.2019.

Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktionen CDU und WsR vom 24.01.2019:

Der Änderungsantrag der Fraktionen CDU und WsR:

„Die Drucksache wird wie folgt geändert:

1. *Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Umbenennung des Berechtigungsausweises in Rüsselsheim-Pass sowie die Ausweitung des berechtigten Personenkreises auf Inhaber*innen der Ehrenamtscard.*

2. *Der Rüsselsheim-Pass gewährt für beide Personengruppen in Einrichtungen der Stadt Rüsselsheim am Main die mit Berechtigungsausweis und Ehrenamtscard bisher verbundenen Vergünstigungen.“*

wird mit 23 Nein-Stimmen bei 17 Ja-Stimmen ***abgelehnt.***

Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke/Liste Solidarität vom 21.01.2019:

Der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke/Liste Solidarität:

„Punkt 4 des Beschlussvorschlags (ÖPNV) wird ersetzt durch die unter H („Alternativen“) dafür angegebene Alternative:
„Für Fahrten innerhalb des Stadtgebiets erhalten Besitzer eines Rüsselsheim-Passes für die entsprechenden Fahrkarten eine Ermäßigung von 50 %.“

wird mit 36 Nein-Stimmen bei 4 Ja-Stimmen **abgelehnt.**

Beschluss über die DS 465/16-21:

Zu Pkt. A.1. des Beschlussvorschlages wird von der Fraktion Die Linke/Liste Solidarität Einzelabstimmung beantragt.

Zur DS 465/16-21 – Grundsatzbeschluss zum weiteren Vorgehen bezüglich der Einführung eines „Rüsselsheim-Passes“; hier: Ergebnisse der interfraktionellen Arbeitsgruppe; Bezug: DS 372/16-21 Grundsatzbeschluss zum weiteren Vorgehen bezüglich der Einführung eines „Rüsselsheim-Passes“ sowie Antrag Nr. 16 der Fraktionen SPD, WsR, Bündnis 90/Die Grünen und Linke/Liste Solidarität vom 03.10.2017 – beschließt die Stadtverordnetenversammlung Punkt A.1. einstimmig und die Punkte A.2. bis A.6.e. mit 23 Ja-Stimmen bei 17 Nein-Stimmen, gemäß Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses.

TOP 21 Grundsatzbeschluss über die Wiedereinführung der Straßensozialarbeit nach dem Konzept Straßensozialarbeit und Prävention des Diakonischen Werkes DS-Nr. 466/16-21

Zur DS 466/16-21 fasst die Stadtverordnetenversammlung mit 23 Ja-Stimmen bei 14 Nein-Stimmen und 1 Stimm-Enthaltung folgenden Beschluss:

A. Kenntnisnahme

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Konzept des Diakonischen Werkes für Straßensozialarbeit und Prävention (Anlage I) sowie die Evaluation der Straßensozialarbeit in Rüsselsheim bis 2016 (Anlage II) zur Kenntnis.

2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass das Finanzierungskonzept (Anlage III) des Diakonischen Werkes für die Umsetzung des o.g. Konzeptes einen städtischen Zuschuss i.H.v. 74.980 € vorsieht.

3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass es sich hierbei um die Finanzierung einer freiwilligen Leistung handelt und die Mittel noch nicht im Haushaltsplanentwurf 2019 beinhaltet sind.

B. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Wiedereinführung der Straßensozialarbeit auf Grundlage der vorliegenden Konzeption des Diakonischen Werkes.

Die erforderlichen Mittel werden für den Haushalt 2019 nachgemeldet.

TOP 22 Antrag des Stadtv. Herrn Prof. Dr. Flörsheimer - Elektromobilität, Ladepunkte in Rüsselsheim

Es liegt der beigefügte Antrag des Stadtv. Herrn Prof. Dr. Flörsheimer vom 30.12.2018 vor.

Abstimmung über den Antrag des Stadtv. Herrn Prof. Dr. Flörsheimer vom 30.12.2018:

Der Antrag des Stadtv. Herrn Prof. Dr. Flörsheimer:

„Die Stadtwerke werden beauftragt, innerhalb von drei Monaten einen Plan vorzustellen, wie sie den Strombedarf der in Rüsselsheim vorgesehenen Ladepunkte decken wollen. Dazu gehört ein technisches Konzept mit den erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan.

Der Plan gliedert sich auf in drei Dringlichkeitsstufen:

1. *Sofortmaßnahmen, die bis Ende 2020 abgeschlossen sein müssen, dem Zeitpunkt an dem die 1300 vorgesehenen Ladepunkte installiert sind.*

2. *Mittelfristige Maßnahmen, die dem voraussichtlichen Strombedarf ab 2025 gerecht werden. Zur Bedarfsabschätzung ab 2025 liegt das Gutachten von Drees & Sommer vor, das Teil des beschlossenen Green-City Plans ist.*

3. *Maßnahmen ab 2030. Dabei ist auch zu planen, wie die Infrastrukturprojekte von 2019 bis 2025 dimensioniert werden müssen, damit sie dem Bedarf ab 2030 noch gerecht werden.*

Abgesehen von eventuellen Kreditbürgschaften ist kein finanzielles Engagement der Stadt vorgesehen. Der Finanzplan muss aufzeigen, wie teuer der Strom aus den Ladesäulen wird, wenn die Stadtwerke ihren Aufwand gerade kostendeckend auf die Nutzerinnen und Nutzer umlegen.“

wird mit 27 Nein-Stimmen bei 13 Ja-Stimmen und 1 Stimm-Enthaltung **abgelehnt.**

TOP 23 Anfragen und Mitteilungen

Herr Stadtv. Tollkühn fragt, welche Auswirkungen das geplante Warenlager der IKEA auf die Stadtentwicklung hat, im Hinblick auf Verkehr, Umwelt, Wirtschaftlichkeit und Gewerbesteuereinnahmen. Er bittet um schriftliche Beantwortung des Sachstandes.

Herr Stadtv. Tollkühn fragt weiterhin, ob dem Magistrat bekannt ist, welche Flächen des Opel-Geländes weiterhin zum Verkauf stehen.

Herr Stadtrat Kraft teilt mit, dass zwei Gespräche mit Vertretern der Fa. Opel sowie Dritterwerbern stattgefunden haben. Es liegen keine Bauanträge und keine Bauvoranfragen vor sowie kein aktueller formaler Vorgang. Hinsichtlich weiterer ins Detail gehender Auskünfte verweist Herr Stadtrat Kraft auf den Datenschutz.

Herr Stadtv. Prof. Dr. Flörsheimer spricht die Heizkosten der Opelvillen an. Diese beliefen sich in 2017 nach Presseberichten auf 36.000,- €.
Er fragt, ob dies die Regel sei und warum die Heizkosten so hoch sind.

Herr Bürgermeister Grieser antwortet, dass es sich bei den Opelvillen um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt und aus diesem Grunde moderne Standards der Gebäudeertüchtigung nicht anwendbar sind.

Herr Bürgermeister Grieser bittet um schriftliche Einreichung der Fragestellung und sagt für diesen Fall eine schriftliche Beantwortung zu.

Herr Stadtv. Sert teilt mit, dass in Presseberichten die Arbeit der AöR im Bereich der Grünpflege kritisiert wurde.
Er fragt nach der Haltung des Magistrates in dieser Angelegenheit.

Herr Stadtrat Kraft teilt mit, dass nach Gründung der AöR die Grünpflege hoheitlich auf die AöR übergegangen ist. Es wurden hierfür auch ein Leistungskatalog sowie ein Budget beschlossen. Der Magistrat hat hier kein Eingriffsrecht mehr.
Der Magistrat ist jedoch derzeit dabei, gemeinsam mit der AöR ein neues System mit präziseren Maßnahmen aufzustellen. Sobald dieser Vorschlag ausgearbeitet ist wird der Magistrat mit einem Vorschlag auf die Stadtverordnetenversammlung zukommen.

Herr Stadtv. Adam-Frick fragt nach dem Sachstand der Errichtung des neuen Betriebsgeländes der AöR. Seitens des Magistrates wird eine schriftliche Beantwortung zugesagt.

Herr Bürgermeister Grieser weist auf die Verleihung des Förderstipendiums am kommenden Sonntag im Rüsselsheimer Stadttheater hin und lädt alle Stadtverordneten hierzu herzlich ein.

Herr Stadtv. Metz fragt nach der Vergabe eines Trainingsplatzes für den AFC Rüsselsheim Crusaders 2016 e.V.
Der Magistrat sagt eine schriftliche Beantwortung zu.

Antrag Nr. 38

WsR-Fraktion
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main

Telefon: 0157 383 62 115
E-Mail: fraktion@wirsindruesselsheim.de

WIR SIND RÜSSELSHEIM

Rüsselsheim am Main, den 29.01.2019

Antrag nach §17 der Geschäftsordnung der Stadtverordneten-versammlung Rüsselsheim zur Verweisung in der Sitzung am 07.02.2019

Kein Einsatz von Glyphosat auf Flächen der Stadt Rüsselsheim

Der Magistrat möge prüfen und in einer Drucksache darstellen,

1. wie die Stadt Rüsselsheim und die mit ihr verbundenen Unternehmen (Städteservice Raunheim/Rüsselsheim, Gewobau, Stadtwerke und GPR) ab dem 01. Juli 2019 bei allen Flächen unter ihrer Bewirtschaftung auf den Einsatz von Herbiziden mit dem Wirkstoff Glyphosat verzichten können.

2. wie private Unternehmen, die Aufträge von der Stadt Rüsselsheim und den mit ihr verbundenen Unternehmen (Städteservice Rauheim/Rüsselsheim, Gewobau, Stadtwerke und GPR) zur Pflege von Grün-, Sport- und Verkehrsflächen erhalten, entsprechend auf einen Glyphosatverzicht vertraglich verpflichtet werden können und ob bei laufenden Verträgen auf eine freiwillige Einigung hingewirkt werden kann.

3. wie beim Abschluss neuer Pachtverträge für städtische landwirtschaftliche Flächen und bei der Verlängerung von Pachtverträgen eine Klausel eingefügt werden kann, mit der sich der Pächter zum vollständigen Verzicht auf den Einsatz von glyphosathaltigen Mitteln auf diesen Flächen verpflichtet und wie diese Vorgabe auch bei Verträgen umgesetzt werden kann, die eine automatische Verlängerung für den Fall vorsehen, dass keine Kündigung erfolgt.

WSR
WIR SIND RÜSSELSHEIM

4. wie das Umweltamt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Friedhöfe nachdrücklich auf das geltende Verbot der Anwendung glyphosathaltiger Mittel hinweisen können und den Zugang zu Informationsquellen hinsichtlich einer pestizidfreien Pflege vermitteln können.

Begründung:

„Glyphosathaltige Pflanzenvernichtungsmittel zerstören unserer Artenvielfalt, erzeugen mit ihrer antibiotischen Wirkung resistente Bakterien im Boden und beeinträchtigen die Bodenfruchtbarkeit. Die Auswirkungen von Glyphosat auf die gesamte Tier- und Pflanzenwelt sind unkalkulierbar. Das alleine rechtfertigt ein Verbot der Anwendung dieser Substanz im Freiland.

Glyphosat und sein Hauptabbauprodukt AMPA (Aminomethyl-Phosphonsäure) gelangen in Organismen - auch in uns des Menschen - und stehen im Verdacht Krebs auslösen zu können. Darüber hinaus erhöht Glyphosat das Risiko an neurodegenerative Erkrankungen, wie Alzheimer, Parkinson oder Autismus zu erkranken.

Deshalb muss der weiter Einsatz von glyphosathaltigen Mitteln sowie der Import von mit Glyphosat belasteten Nahrungs- und Futtermitteln verboten werden. Mit Blick auf das im Oktober 2017 veröffentlichte Sachverständigengutachten, welches bestätigt, dass das deutsche Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) als die für das Zulassungsverfahren wichtige Behörde seine Bewertung des Totalherbizids Glyphosat über viele Seiten vom Glyphosathersteller Monsanto eins zu eins abgeschrieben hat, wird zudem von vielen Naturschutzverbänden eine Neubewertung des Mittels im EU Zulassungsverfahren gefordert. Bis dies durch unabhängige Stellen erfolgt ist und aussagekräftige Neubewertungen vorliegen, sollte die politische Ebene jegliche Gefahr für die Bevölkerung sowie die Flora- und Fauna minimieren."

(Quelle: Beschlussvorlage: XVIII/217, Kreistag Groß-Gerau)

Mit besten Grüßen aus Rüsselsheim

Jacqueline Waldschmidt

Antrag Nr. 39

WsR-Fraktion
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main

Telefon: 0157 383 62 115
E-Mail: fraktion@wirsindruesselsheim.de

WIR SIND RÜSSELSHEIM

Rüsselsheim am Main, den 29.01.2019

Antrag nach §17 der Geschäftsordnung der Stadtverordneten-versammlung Rüsselsheim zur Verweisung in der Sitzung am 07.02.2019

Ertüchtigung des Stadtparks als ganzjähriger Veranstaltungsort

Der Magistrat möge einen Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung erstellen, in dem alle Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten dargestellt werden, die notwendig sind, um den Stadtpark so zu ertüchtigen, dass er ganzjährig als Veranstaltungsort genutzt werden kann.

Begründung:

Auch letztes Jahr hat der Weihnachtsmarkt wieder viele Rüsselsheimerinnen und Rüsselsheim in den Stadtpark gelockt. Es ist offensichtlich, dass der Stadtpark nach seiner „Wiederentdeckung" durch die Rüsselsheimer Stadtgesellschaft zunehmend als Veranstaltungsort genutzt wird.

Weinfeste, Klassiker Tage und Weihnachtsmarkt sind zu Aushängeschildern unserer Stadt geworden, die von Jahr zu Jahr mehr Besucherinnen und Besucher nach Rüsselsheim bringen.

Allerdings ist es nicht akzeptabel, dass Schäden, die durch diese Veranstaltungen, insbesondere bei feuchter Witterung entstehen, regelmäßig beseitigt werden müssen.

Der Stadtpark sollte deshalb als Veranstaltungsort baulich so ertüchtigt werden, dass Wege und Standflächen bei jeder Witterung der Belastung durch Fahrzeuge, Besucher und Stände standhalten und die Infrastruktur auf die zukünftig hoffentlich weiter steigenden Besucherzahlen ausgerichtet wird.

Mit besten Grüßen aus Rüsselsheim

Antrag Nr. 40

Fraktion
Rüsselsheim
SPD

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main
Zentrale Dienste
Büro Stadtverordnetenversammlung
z.Hd. Frau Breunig
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main

Rüsselsheim, den 27.01.2019

Antrag zur Verweisung

Veranstaltungen im Vernapark bei Erhalt des Landschafts- und Parkdenkmals

Beschluss:
1. Der Magistrat wird beauftragt eine Übersicht über alle Veranstaltungen des Jahres im Vernapark zu erstellen. Aus der Liste soll auch ersichtlich sein, wo die einzelnen Veranstaltungen räumlich im Vernapark angesiedelt sind.

2. Es soll ein „Belegungskonzept" entwickelt werden, so das Flächen über das Jahr so belegt werden, dass die für den Weihnachtsmarkt Benötigten im restlichen Jahr die Möglichkeit der Regeneration erhalten und keine Doppelbelastung erfahren.

3. Die Kosten für die Wiederherstellungsarbeiten des Weihnachtsmarkt 2018 sollen detailliert erfasst werden und das künftige Budget für die Weihnachtsmarktsdurchführung entsprechend aufgestockt werden.

4. Der Vernapark ist als Landschafts- bzw. Parkdenkmal zu erhalten, alle Überlegungen sind mit der Landesdenkmalbehörde, dem Denkmalbeirat und dem Naturschutzbeirat abzustimmen.

Begründung:
Ziel muss es sein, dass der Vernapark als Landschafts- und Parkdenkmal und Aushängeschild der Stadt Rüsselsheim erhalten bleibt und gleichzeitig einige ausgewählte jährliche Veranstaltungen (Weihnachtsmarkt, Klassikertage etc.) dort stattfinden können. Hierfür sind Belegungskonzepte zu entwickeln, die die einzelnen Flächen im Vernapark die Möglichkeit der Regeneration ermöglichen.

S. Boukayeo

Sanaa Boukayeo
SPD-Fraktionsvorsitzende

SPD-Fraktion Rüsselsheim

DIE LINKE/LISTE SOLIDARITÄT

Marktplatz 4
FON 06142/1624998
MAIL Fraktion@liste-solidaritaet.de
INTERNET www.linke-liste-solidaritaet.de
Fraktionsvorsitzender
K.-H. Schneckenberger
Rathausstr.4
FON 06142/33182

Rüsselsheim, den 3.12.2018

An das
Büro des Stadtverordnetenvorstehers
z.H. Fr. Breunig

Änderungsantrag zur DS 438
Änderung der Geschäftsordnung der SVV

1. **§ 5(2)**

   Der Betrag wird von 1000 € auf 500 € reduziert.

2. **§ 8(2 neu)**

   Der Ältestenrat besteht aus dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordneten-vorsteherin, einem Vertreter/einer Vertreterin des Magistrats und jeweils einem Mitglied pro Fraktion.

   Die weiteren Absätze verschieben sich entsprechend.
   Die Hauptsatzung ist entsprechend zu ändern.

3. **§ 18(5) Ergänzung**

   Über die Behandlung von Anträgen, die sofort abgestimmt werden sollen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung oder der zuständige Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

4. **§ 23 (neu)**

   Mitwirkung des Ausländerbeirates

   1. Die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner/Innen betreffen. Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich durch Abgabe einer Stellungnahme des Ausländerbeirates zu den Angelegenheiten, die die Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Sitzungsrunde behandelt.

   2. Vorschläge des Ausländerbeirates, in Angelegenheiten, die ausländische Einwohner/ Innen betreffen, werden der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen mit einer Stellungnahme des Magistrats zugeleitet, soweit diese zuständig sind
      Bei der Beratung dieser Vorschläge hat der Ausländerbeirat Rederecht. Das Beratungsergebnis wird dem Ausländerbeirat schriftlich mitgeteilt.

   3. Über die Vorschläge des Ausländerbeirates zu Drucksachen stimmen Ausschüsse und Stadtverordnetenversammlung ab. Bei der Beratung dieser Vorschläge hat der Ausländerbeirat Rederecht. Das Beratungsergebnis wird dem Ausländerbeirat schriftlich mitgeteilt.

5. **§ 24 (neu)**

   Mitwirkung des Seniorenbeirates

   1. Die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse hören den Seniorenbeirat in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen, an. Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich durch Abgabe einer Stellungnahme des Seniorenbeirates zu den Angelegenheiten, die die Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Sitzungsrunde behandelt.

   2. Vorschläge des Seniorenbeirates werden der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen mit einer Stellungnahme des Magistrates zugeleitet. Bei der Beratung dieser Vorschläge hat der Seniorenbeirat Rederecht.
      Das Beratungsergebnis wird dem Seniorenbeirat schriftlich mitgeteilt.

   3. Über die Vorschläge des Seniorenbeirates zu Drucksachen stimmen Ausschüsse und Stadtverordnetenversammlung ab. Bei der Beratung dieser Vorschläge hat der Seniorenbeirat Rederecht. Das Beratungsergebnis wird dem Seniorenbeirat schriftlich mitgeteilt.

6. **§ 25 (neu)**

   Mitwirkung der Ortsbeiräte

   1. Die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse hören die Ortsbeiräte in allen Angelegenheiten, die die Ortsbezirke betreffen, an. Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich durch Abgabe einer Stellungnahme zu den Angelegenheiten , die die Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Sitzungsrunde behandelt.

   2. Vorschläge der Ortsbeiräte werden der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen mit einer Stellungnahme des Magistrates zugeleitet.
      Bei der Beratung dieser Vorschläge haben die Ortsbeiräte Rederecht. Das Beratungsergebnis wird den Ortsbeiräten schriftlich mitgeteilt.

   3. Über die Vorschläge der Ortsbeiräte zu Drucksachen stimmen Ausschüsse und Stadtverordnetenversammlung ab. Bei der Beratung dieser Vorschläge haben die Ortsbeiräte Rederecht. Das Beratungsergebnis wird den Ortsbeiräten schriftlich mitgeteilt.

7. **§ 34 (1)**

   ..... §§ 32, 13 dieser .....

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Begründung:

mündlich

Für DIE LINKE/LISTE SOLIDARITÄT

K.-H. Schneckenberger

Prof. Dr. Mathias Flörsheimer
Stadtverordneter
Königsberger Str. 23
65428 Rüsselsheim
E-Mail: florshg@web.de
Tel.: 06142/2204764

11. Dezember 2018

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Jens Grode
z. Hd. Frau Breunig

Änderungsantrag zur DS 438/16-21 (GO der Stadtverordnetenversammlung)
zur Beratung in der Sitzung am 13. 12. (TOP 20)

Antrag

Der geplante neue Abschnitt am Ende von § 12 Abs. 2

„Wird die Ladung auf elektronischem Weg zugestellt, gilt die Ladung nach dem Versenden als an den Empfänger (fiktiv) zugestellt. Als Beweis der Versendung genügt der Ausdruck der versendeten Mail....."

soll entfallen.

Begründung

mündlich

Mathias Flörsheimer

Freie Demokraten
FDP

Rüsselsheim am Main, den 07.02.2019

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main
Zentrale Dienste
Büro Stadtverordnetenversammlung
z. Hd. Frau Breunig
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim

Antrag der FDP-Fraktion zur DS 438/16-21 – Änderung der Geschäftsordnung

Die FDP-Fraktion beantragt:

Die in §24 geregelte Mitwirkung des Seniorenbeirates wird wie folgt formuliert:

1. *Die Stadtverordnetenversammlung **wird** den Seniorenbeirat in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen, anhören. Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich durch Abgabe einer Stellungnahme des Seniorenbeirats zu den Angelegenheiten, die die Stadtverordnetenversammlung innerhalb eines Monats behandelt.*
2. *Vorschläge des Seniorenbeirats **werden** der Stadtverordnetensammlung mit der Stellungnahme des Magistrats zugeleitet, soweit diese zuständig ist. Das Beratungsergebnis wird dem Seniorenbeirat schriftlich mitgeteilt.*
3. *Über die Vorschläge des Seniorenbeirats zu Drucksachen **wird** der zuständige Ausschuss zur Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung abstimmen.*

Alternativ, falls o. g. Formulierung nicht beschlossen wird, ist folgende Formulierung aufzunehmen:

1. *Die Stadtverordnetenversammlung räumt dem Seniorenbeirat ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht ein, da er, wie der Ausländerbeirat, ein direkt gewähltes Gremium ist.*

2. *Ein Änderungsvorschlag des Seniorenbeirats zu einer Drucksache der Stadtverordnetenversammlung wird zusammen mit der Drucksache in dem jeweiligen Ausschuss beraten und befunden. Die Einbringung des Änderungsvorschlags erfolgt durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden.*

Begründung

Für den Seniorenbeirat würde diese Formulierungsänderung bedeuten, dass er die Gewissheit hätte, dass ein Änderungswunsch durch die Stadtverordnetenversammlung auch tatsächlich zur Kenntnis genommen und abgestimmt würde. Dies ist vor dem Hintergrund zurückliegender Auseinandersetzungen mit dem Gremium keine Selbstverständlichkeit. Auch wäre die möglicherweise herablassend wirkende, letztlich zurechtweisende Formulierung „kann .... angehört werden" damit vom Tisch.

Abdullah Sert

Abdullah Sert
Fraktionsvorsitzender

Fraktion
FWR
FNR

FREIE WÄHLER Rüsselsheim

Forum Neues Rüsselsheim

29. Jan. 2019

An den
Stadtverordnetenvorsteher Jens Grode
Marktplatz 4
65424 Rüsselsheim

ÄNDERUNGSANTRAG zur Drucksache 444a/16-21

Neufassung der Marktsatzung

Wochenmarkt:

1. Neuen Wochenmarktbeschickern wird die Gebühr für einen Monat erlassen!

Begründung:

Bei einer Halbjahresfrist besteht die Gefahr, dass Beschicker nur die „gute Zeit" von April bis Oktober nutzen und somit kostenlos auf dem Markt stehen.

Jahrmärkte/ Volksfeste:

1. Die Unterscheidung zwischen Mai*N*Fest und Rüsselsheimer Kerb bleibt erhalten.

2. Die Standgebühren werden um 30% erhöht, Aufrundung auf den nächsten 0,10 €-Betrag.

3. Eine Gebühr für das Aufstellen von Kühlwagen entfällt, da diese zur Einhaltung der Kühlkette möglichst nahe am Verkaufsstand stehen müssen.

4. Für die Veranstaltungen der „Hasslocher Kirchweih", Bauschheimer Kirchweih", „Königstädter Kirchweih" und „Brunnenfest" werden 50% der Standgebühr der Rüsselsheimer Kerb festgesetzt.

Fraktion FWR/ FNR * c/o Robert Adam-Frick
Frankfurter Str. 84 * 65428 Rüsselsheim am Main * Tel.: 0163 9108746

Begründung:

Zu 1
Das MaiNFest ist u.a. wegen den unsicheren Wetterverhältnissen im Frühjahr, im Vergleich zur Rüsselsheimer Kerb, nicht so besucherstark und entsprechend können durch die Standbetreiber weniger Einnahmen generiert werden.

Zu 2
Eine Erhöhung der derzeitigen Standgebühren um 30% erachten wir als moderat.

Robert Adam-Frick
Fraktionsvorsitzender
FWR/FNR

Die Linke / Liste Solidarität
Fraktionsbüro 314
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim

Tel. Heinz-Jürgen Krug: (06142) 561445
E-Mail: fraktion@liste-solidaritaet.de

DIE LINKE
Liste
SOLIDARITÄT

21.01.2019

An das
Büro der Stadtverordnetenversammlung
z.Hd. Fr. Breunig

Änderungsantrag zu DS 465/16-21 „Rüsselsheim-Pass"

Punkt 4 des Beschlussvorschlags (ÖPNV) wird ersetzt durch die unter H („Alternativen") dafür angegebene Alternative:
„Für Fahrten innerhalb des Stadtgebiets erhalten Besitzer eines Rüsselsheim-Passes für die entsprechenden Fahrkarten eine Ermäßigung von 50%."

Begründung:

Angesichts der Bedeutung von kostengünstigen Mobilitätsmöglichkeiten gerade für Menschen mit geringem Einkommen ist die 50%-Ermäßigung beim innerstädtischen Busverkehr ein wichtiger Schritt zur angestrebten Sicherung der Teilhabe.

Für die Fraktion Die Linke/Liste Solidarität

H.-Jürgen Krug

Heinz-Jürgen Krug

CDU FRAKTION RÜSSELSHEIM AM MAIN

WsR

An das Büro
des Stadtverordnetenvorstehers

Rüsselsheim am Main, den 24.01.2019

Änderungsantrag zur Drucksache 465/16-21

Grundsatzbeschluss zum weiteren Vorgehen bezüglich der Einführung eines "Rüsselsheim-Passes"

zur Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung am 7. Februar 2019

Die Drucksache wird wie folgt geändert:

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Umbenennung des Berechtigungsausweises in Rüsselsheim-Pass, sowie die Ausweitung des berechtigten Personenkreises auf Inhaber*innen der Ehrenamtscard.

2. Der Rüsselsheim Pass gewährt für beide Personengruppen in Einrichtungen der Stadt Rüsselsheim am Main die mit Berechtigungsausweis und Ehrenamtscard bisher verbundenen Vergünstigungen.

Begründung:

Die nach wie vor angespannte finanzielle Situation der Stadt Rüsselsheim erlaubt die vom Magistrat vorgeschlagene Ausweitung freiwilliger Leistungen nicht. Eine Zusammenlegung des Berechtigungsausweises mit der Ehrenamtscard erscheint aber vor dem Hintergrund der Vermeidung von möglichen Stigmatisierungen der Berechtigten als durchaus sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Ohlert

Michael Ohlert

Joachim Walczuch

Joachim Walczuch

Prof. Dr. Mathias Flörsheimer
Stadtverordneter
Königsberger Str. 23
65428 Rüsselsheim
E-Mail: florshg@web.de
Tel.: 06142/2204764

30. Dezember 2018

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Jens Grode
z. Hd. Frau Breunig

Elektromobilität, Ladepunkte in Rüsselsheim

Antrag zur sofortigen Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Die Stadtwerke werden beauftragt, innerhalb von drei Monaten einen Plan vorzustellen, wie sie den Strombedarf der in Rüsselsheim vorgesehenen Ladepunkte decken wollen. Dazu gehört ein technisches Konzept mit den erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan.

Der Plan gliedert sich auf in drei Dringlichkeitsstufen:

1. Sofortmaßnahmen, die bis Ende 2020 abgeschlossen sein müssen, dem Zeitpunkt an dem die 1300 vorgesehenen Ladepunkte installiert sind.
2. Mittelfristige Maßnahmen, die dem voraussichtlichen Strombedarf ab 2025 gerecht werden. Zur Bedarfsabschätzung ab 2025 liegt das Gutachten von Drees & Sommer vor, das Teil des beschlossenen Green-City Plans ist.
3. Maßnahmen ab 2030. Dabei ist auch zu planen, wie die Infrastrukturprojekte von 2019 bis 2025 dimensioniert werden müssen, damit sie dem Bedarf ab 2030 noch gerecht werden.

Abgesehen von eventuellen Kreditbürgschaften ist kein finanzielles Engagement der Stadt vorgesehen. Der Finanzplan muss aufzeigen, wie teuer der Strom aus den Ladesäulen wird, wenn die Stadtwerke ihren Aufwand gerade kostendeckend auf die Nutzerinnen und Nutzer umlegen.

Begründung

Die Stadtverordnetenversammlung hat einstimmig beschlossen, dass bis 2020 in Rüsselsheim 1.300 Ladepunkte installiert werden. Um diese Ladepunkte auch angemessen mit elektrischer Leistung zu versorgen, muss die Netzinfrastruktur der Stadtwerke sehr stark ausgebaut werden. Da das Verlegen neuer Leitungen und der Ausbau bzw. Neubau von Umspannwerken zeit- und kostenintensiv ist, muss mit den Planungen und der Umsetzung der ersten Maßnahmen zügig begonnen werden.

Mathias Flörsheimer